

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mittelbadischer Courier. 1896-1936 1918

7 (18.1.1918) Amtliches Verfügungsblatt für den Amtsbezirk Ettlingen

Privatangelegen.

Danfagung.

Für die uns beim schweren Verluste unferes lieben Gatten, Schwagers und Onkels

Gustav Diebold

erwiesene herzliche Teilnahme, für die schönen Kranzgespenden und die achtsame Leichenbegleitung sprechen wir allen unsern tiefgefühltesten Dank aus. Besonderen Dank dem Kommandanten der Feind. Feuerwehr für die erhabende Ansprache und die Kranzüberlegung am Grabe.

Ettlingen, den 18. Januar 1918.

Namens der trauernden Hinterbliebenen.
Frau Flora Diebold nebst Kindern.

Lebensmittelverkauf.

Am Samstag, 19. Januar 1918, nachm. 2-5 Uhr kommen in der städt. Verkaufshalle im Rathaus ohne Lebensmittelkarten zur Ausgabe:

Beräucherter Lutesisch 1 Pfd. 4.25 Mt.

Klappschiff 1 Pfd. 2.50 Mt.

Bänjleberpasteten die Dose 100 Gr. 4.20 Mt.

Kaffee-Erbsen zum Preise von 2.- Mt. per Pfd.

Bekönte Zwetschen 1 Pfd. 2.40 Mt.

R. A. Seife 1 Stück 37 Pfg. (mit Seifentarten).

Kornwaschmittel 10 Pfg. per Stück.

Salzgurten 1 Pfd. 2.40 Mt.

Stektraben Pfd. 1.20 Mt.

Bouillonwürfel 5 Stück 20 Pfg.

Morgentant 250 Gr. 38 Pfg.

Wiederverkäufer und auswärtig wohnende Personen werden beim Verkauf nicht zugelassen.

Ettlingen, den 18. Januar 1918.

Bürgermeisteramt.

Bürgerversammlung.

Morgen Samstag, den 19. Januar findet im großen Rathsaussaal abends 8 Uhr eine Bürgerversammlung statt.

In derselben soll zu der Anordnung der Landesehrenholzstelle, daß die Gemeinden Ettlingenweiler, Bruchhausen und Wolfshäuser im Ettlinger Gemeindeverband ca. 1000 Eter Holz schlagen dürfen, Stellung genommen werden.

Bürgervereinigung.

Das

Grüne Kursbuch

mit dem Berichtigungsblatt vom 14. Januar 1918

kauft man in der

Buch- & Steinruderei R. Barth.

Stoffsch-Verkauf.

Am Samstag, den 19. Januar, vormittags 8-10 Uhr werden in der städtischen Verkaufshalle im Rathaus frischgewässerte Stoffschle zum Preise von 1,45 Mt. für das Pfund verkauft.

Ettlingen, den 18. Januar 1918.

Bürgermeisteramt.

Viel Geld spart jede Dame

mit der Selbst-Anfertigung von Kleidung und Wäsche. Wir versenden unsere beliebten und auf der Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik 1914 in Leipzig mit der Goldenen Medaille ausgezeichneten Bücher: 1. Buch der Wäsche für Mt. 4.- mit Anhang: Neueste Wäsche-Moden.

2. Buch zum Selbst-Anfertigen der Kinderkleidung für Mt. 2.80

3. Buch der Hauswäscherei... für Mt. 3.30 an ledermann-gegen Entsendung des Betrages oder Nachn. Diese Bücher sind das Entzählen jeder Dame und das beste Geschenk bei jeder Gelegenheit.

Verlag Otto Deyer, Leipzig R. 15.

Schälbronn.

Eine gute Aug- u. Farbrub

sowie eine 38 Wochen träch- tige, gelernter erste Kalbin (Schälbronn) sind zu verkaufen. 1.3) Haus No. 52.

Hierzu das Amtliche Verkündigungsblatt Nr. 2.



Verloren! eine dunkelbraune, lederne Brieftasche mit größerem Selbstinhalt. Abzugeben gegen gute Belohnung in der Geschloßstraße ds. St.

Für die Schriftl. verantw. R. Barth in Ettlingen.

Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Ettlingen.

Erscheint jeweils Samstags. Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder vom Verlag vierteljährl. 1 Mt. Zeitenspreis 30 Pfg. Kriegszuschlag 10%.



Druck und Verlag: Buch- & Steinruderei R. Barth in Ettlingen. Telefon 78. - Kronenstraße 26.

Nr. 2. Ettlingen, Freitag, den 18. Januar. 1918.

Nr. 4. Die Frühjahrsprüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst betreffend.

Die Frühjahrsprüfung zur Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst wird im Laufe des Monats März ds. Js. stattfinden.

Anmeldungen, in welchen das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen ist, sind spätestens bis zum 1. Februar ds. Js. anher einzureichen und sind denselben anzuschließen:

- a) ein von der zuständigen Behörde ausgestelltes Geburtszeugnis;
- b) die nach Muster 17a erteilte Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichtet und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Erhaltung des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge. Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten, sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Uebernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem Vorstehenden bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf keine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung;
- c) Unbescholtenheitszeugnisse vom 14. Lebensjahr an.

Sämtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Auch hat der Prüfling einen von ihm selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen und in der Meldung anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (lateinisch, griechisch, französisch und englisch oder statt des letzteren russisch) er geprüft zu werden wünscht.

Bezüglich der Wiederholung der Prüfung bestehen folgende Grundsätze:

Besteht ein Bewerber die Prüfung vor der Prüfungskommission nicht, so ist eine einmalige Wiederholung zulässig.

Ist auch diese erfolglos, so darf der Bewerber von der Erprobungsbehörde dritter Instanz nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zum dritten Male zur Ablegung der Prüfung zugelassen werden.

In dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist daher auch anzugeben, ob, wie oft und wo sich der Bewerber einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat.

Die erleichterte Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst gemäß § 89, 6 W.D. wird bis auf weiteres nicht abgehalten.

Ettlingen, 15. Januar 1917.
Der Ziviloberste
der- Erprobungs- nmission des Aushebungsbezirks Ettlingen.

Den einjährig-freiwilligen Militärdienst betreffend. Nachstehend bringe ich die Bestimmungen über die Nachscheidung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst unter Berücksichtigung der durch den Kaiserl. Erlaß vom 22. Mai 1899 getroffenen Aenderung der Ziffer 4b des § 89 W.-D. zur öffentlichen Kenntnis:

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst darf im allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgefordert werden. Die frühere Nachscheidung darf, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Erprobungsbehörde dritter Instanz zugelassen werden, doch hat in solchem Falle die Aushändigung des Berechtigungsscheins nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre zu erfolgen.

Der Nachweis der Berechtigung bezw. die Beibringung der für die Erteilung des Berechtigungsscheins erforderlichen Unterlagen hat bei Verlust des Ausrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres (§ 22, 2) bei der Prüfungskommission zu erfolgen. Bei Nichterhaltung dieses Zeitpunktes darf der Berechtigungsschein ausnahmsweise mit Genehmigung der Erprobungsbehörde dritter Instanz erteilt werden.

2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungskommission für einjährig-freiwillige nachgefordert, in deren Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde (§§ 25 u. 26), sofern er bereits das militärpflichtige Alter erreicht hätte.

3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres bei der unter Ziffer 2 bezeichneten Prüfungskommission schriftlich zu melden.

Zwischen dem 1. Februar und dem 1. April des ersten Militärpflichtjahres eingehende Meldungen dürfen ausnahmsweise von der Prüfungskommission berücksichtigt werden (Ziffer 1).

4. Der Meldung (Ziffer 3) sind beizufügen:

- a) ein Geburtszeugnis;
- b) die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichtet und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Erhaltung des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten, sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Uebernimmt der gesetz-